

5 Punkte - die Überschriften zu den Verhandlungen des Fachverbands:

1. Faire Vergütung: Bezahlung für Werk und Rechte
2. Vertragsfreiheit statt kollektiver Bevormundung
3. Rechtssicherheit für Urheberschaft, Produktion und Nutzung
4. Transparenz ja, Administrationsmonster nein
5. Kein Gold Plating



Details zum Urheberrecht neu folgen in der nächsten Ausgabe des Sortimenterbriefes.

16. 12.: Nationalrat beschließt Neuordnung des Urheberrechts

Das Urheberrecht hat einer Neuordnung bedurft. Rasante technische Entwicklung und eine Highspeed-Evolution der Kommunikation, besser der Kommunikationsgewohnheiten, haben die Überarbeitung „legistischer Traditionen“ unumgänglich gemacht

Text: Ernst Wachernig

Vieles, das seine „aktuelle Berechtigung“ aus der Vergangenheit bezieht, wird bisweilen sehr flott von den gelebten Entwicklungen überholt. Legistische Fakten können spätestens dann mit den täglichen Anwendungsrealitäten nicht mehr Schritt halten. Ein Beispiel, das zu dieser allgemeinen Beschreibung passt, ist das Urheberrecht.

Worum geht es dabei? Darum, dass geistiges Eigentum, also etwa Texte, Bilder oder Melodien, weiterhin geschützt bleiben. Dass Quellen nicht nur angegeben werden, sondern dass für deren (kommerzielle) Verwendung auch bezahlt wird. Was konkret bedeutet, dass in die Diskussion eingebrachte „Fantasien zum freien Zugang zu Wissen und Kulturkonsum, wie es die schwedische Piratpartiet 2006 erstmals verlangt“, so Mag. Herzberger, Geschäftsführer des Fachverbandes der Buch- und Medienwirtschaft, „als Enteignung nicht zu akzeptieren waren und sind“.

Internet als „Urheber-Killer“

Debatten um das Urheberrecht sind in den vergangenen drei Jahrzehnten immer wieder befeuert worden durch die rasanten Entwicklungen auf dem Feld der Digitalisierung und des Internets und in deren direkter Folge durch diverse Plattformen zur Wissensvermittlung. Die grenzüberschreitende Dimension spielt dabei von Anfang an eine entscheidende Rolle, sodass die Befassung dieser weltumspannenden Materie durch

die Europäische Union unumgänglich ist. Schließlich hat sich die bestehende Rechtslage gänzlich überholt.

Über Jahre ist die legistische Trägheit der EU und deren Mitgliedsstaaten in Bewegung gekommen, als Ergebnis gilt die EU-Copyright-Richtlinie des Jahres 2019. Das Produkt eines intensiven und von vielen Verbands- und nationalen Einzelinteressen bisweilen abgelenkten Diskussionsprozesses, der an die 27 Mitgliedsstaaten eine Aufgabe gerichtet hat: aus dieser EU-Rechtsbasis nationalstaatliche Gesetze zu formulieren. Ein Ansinnen, das Österreich im Regierungsprogramm 2020 entsprechend wahrgenommen und nun, am 16. Dezember 2021, als Gesetz, eingebracht als Regierungsvorlage vom Justizministerium, verabschiedet hat. Dem vorausgegangen war eine intensive Bearbeitung durch den Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft, gemeinsam mit der Bundessparte Information und Consulting in der Wirtschaftskammer Österreich und der Allianz Zukunft Kreativwirtschaft. Auf allianz-zukunft-kreativwirtschaft.at finden sich die Kernargumente aller Bewahrer der Rechte von z. B. Urhebern und Verlegern.

Bundesgesetzblatt sollte folgen

In den ersten Wochen des Jahres 2022 sollte ein entsprechendes Bundesgesetzblatt zu dieser Rechtsmaterie folgen. Dem vorausgegangen ist die Debatte im Bundesrat und die rechtsstaatliche Beglaubigung durch die Unterschrift des Bundespräsidenten. •